

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 30

Artikel: Der Ausschuss der Infanteriegewehre

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in ganze Bataillone,
in halbe Bataillone und
in Einzelkompagnien,
ähnlich wie bei der Bundesreserve.

Bei Kompagnien unter reglementarischer Stärke darf auch die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere verhältnismäßig geringer sein.

Art. 13. Theile von Waffengattungen eines Kantons, welche nicht die zulässige Minimumszahl einer ganzen oder halben Kompagnie erreichen, werden als verfügbare Detachements behandelt, die im Falle von nahe bevorstehendem effektivem Dienst entweder mit ähnlichen Detachements anderer Kantone vereinigt oder für Parks oder Depots bestimmt werden können.

Art. 14. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein (Art. 40 der Militärorganisation).

Für die Spezialwaffen jedoch treten folgende Modifikationen ein:

Bei den Sappeurs und Pontonniers kann das Seitengewehr genügen.

Bei den Positionskompagnien und Park- und Train-detachements dergleichen.

Bei der Kavallerie dient der Reitersäbel und die Pistole.

Bei den Scharfschützen der Stutzer, so weit möglich nach Ordonnanz.

Art. 15. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung sind den Kantonen überlassen (Art. 42 der Militärorganisation).

Als Minimum wird jedoch gefordert, daß die Mannschaft mit möglichst uniformer Kopfbedeckung und Oberkleidung versehen sei, so wie mit einem Tornister oder einer Weidtasche, um darin die nothwendigsten Feldeffekten und Vorräthe anzubringen.

Die Offiziere tragen die Auszeichnung ihres Grades, das Seitengewehr und den Offiziersüberrock. Die Epauletten können jedoch durch Sterne oder Buzzen am Kragen ersetzt werden.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältniß zugetheilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie beim Bundesheere. Für Bataillone unter 600 Mann genügt ein Halbkaiffon.

Die Bestimmungen, welche die Kantone, gestützt auf Art. 42 der Militärorganisation, über die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr erlassen, sind dem eidg. Militärdepartement mitzutheilen.

Art. 16. Das Artilleriematerial der Kantone, so weit es nicht zum Bundesheere gehört oder zu den bespannten Batterien der Landwehr in Anspruch genommen wird, kann von dem Bunde als Positionsgeschütz verwendet werden. Auch alles übrige Vertheidigungsmaterial der Kantone steht dem Bunde zu Gebote. Beides in der Voraussehung, die im §. 19 der Bundesverfassung liegt.

Art. 17. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden (Art. 66 der Militärorganisation).

Die Kantone haben bis zum 15. Christmonat Zeit und Ort der Landwehrübungen des folgenden Jahres

dem eidg. Militärdepartement mitzutheilen, gleich wie dieß mit den Instruktionsplanen für den Auszug und die Reserve geschieht.

Das eidg. Militärdepartement kann die Landwehr bei diesem Anlasse einer eidgenössischen Inspektion unterstellen, in gleicher Weise, wie dieß für den Auszug und die Reserve stattfindet.

Art. 18. Die eidgenössischen Inspektoren haben das Recht, von der Mannschaftskontrolle und den auf die Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr bezüglichen Ausweisen in den Kantonen Einsicht zu nehmen in gleicher Weise, wie von denjenigen des Bundesheeres.

Art. 19. Die Kantone haben dem eidg. Militärdepartement auf Verlangen das Verzeichniß desjenigen Kriegsmaterials mitzutheilen, welches sie über das vorgeschriebene Kontingent zum Bundesheere hinaus besitzen.

Bei stattfindenden Inspektionen kantonaler Zeughäuser kann auch dieses Material der eidgenössischen Besichtigung unterworfen werden.

Art. 20. Für den Fall, daß der Bund nach Art. 19 der Bundesverfassung über die Landwehr zu verfügen hätte, kann der Bundesrath dieselbe zum Voraus in Divisionen u. s. w. abtheilen und die dießfälligen Stäbe bezeichnen.

Art. 21. Diese Verordnung ist in die amtliche Gesefsammlung der Eidgenossenschaft einzurücken und den Kantonen mitzutheilen.

(Folgt die Unterschrift.)

7. Der Ausschuss der Infanteriegewehre,

welche zur Umänderung nach dem Burnand-System untauglich erfunden worden, geschah, wenn wir uns nicht irren, hauptsächlich mit Rücksicht auf zu weite Kaliber; zu geringe Eisenstärke oder andere Mängel waren, wie wir uns von eingeweihter Seite sagen ließen, in den wenigsten Fällen die Veranlassung dazu.

Da es nicht gleichgültig sein kann, ob unsere Armee viel oder wenig Exemplare präzisirter Waffen besitzt, und zwar schon deswegen, weil bei der gegenwärtigen Ausbildungsstufe und daherigem moralischem Werthe unserer Milizen ein großer Theil des so nöthigen Selbstvertrauens davon abhängt; da vielleicht auch ein reduzirtes Universalkaliber im Wurf liegt, welches zwischen dem Stutzer- und Jägerkaliber einer- und der Seele des bisherigen Kommissgewehres andererseits die Mitte hielte, so dürfte es nicht weit ab Handen liegen, die Herren Waffenkünstler auf die Frage aufmerksam zu machen, ob nicht die ausgegeschossenen weiten Kaliber durch Stauchung verengt und so für das Burnand- oder ein anderes, neueres System brauchbar gemacht werden könnten?

Schreiber dieser Zeilen sah bei einem Appenzeller-Hauptmann, der ein mechanisches Genie ist und sich

als Autodidakt in diesem Fache schon manche schöne Waffe und Zubehör selbst verfertigt hat, eine Jagdflinte von ziemlich engem Kaliber, deren Lauf durch Stauchung aus einer alten Infanterieröhre entstanden ist; nach Anfertigung eines dem gewünschten Kaliber entsprechenden Gesenkes war der rothglühend gemachte Lauf durch schwaches und gleichmäßiges Drauffschlagen von zwei Arbeitern binnen 2½ Stunden hinreichend und so genau gestaucht, daß die Seele durch starkes Auschmirgeln ihre gehörige Gestalt erhielt, was schon daraus geschlossen werden darf, daß die Flinte sehr gut schießt.

Es ist zu wünschen, daß dieses Exempel zu mehreren Versuchen veranlasse und daß uns dadurch manche als „Schleuder“ bei Seite geworfene Waffe erhalten werde.

Das Jägergeschöß zum Feldstuzer.

**. Es ist bezeichnend und erfreulich, daß auch auf unsern gewöhnlichen Schießständen der Feldstuzer immer mehr überhand nimmt, während der schwere Standstuzer mit dem leichten Spitzgeschöß immer mehr in Hintergrund tritt; selbst der Feldstuzer wird vielfach zu Ehren gezogen, indem gewandte Schützen finden, daß es sich nicht der Kosten lohne, noch einen zweiten sogenannten (vierfachen) Standstecher anzuschaffen; denn der gewöhnliche Feldstecher, mittelst der Stellschraube etwas feiner gerichtet, genüge vollkommen. So konnte man dann auch an dem kürzlich in Glarus gefeierten Kantonal- und Einweihungsschießen die Feldstuzer zahlreich repräsentirt sehen, obgleich unbegreiflicherweise bei diesem festlichen Anlasse das Feldschützenwesen keiner Berücksichtigung gewürdigt worden war.

Der beinahe durchgängig herrschende starke Wind veranlaßte einen der ausgezeichnetsten Schützen der Eidgenossenschaft, zu seinem Feldstuzer ein Jägergeschöß-Modell fertigen zu lassen. Er lud diese letztern Projektile mit dem gewöhnlichen Kugelfutter und behauptet, daß ihm dieselben auf die gegebene Distanz von circa 600 Fuß um wenigstens 1 Fuß breit besser Wind gehalten hätten, als das ordonnanzmäßige Stuzer-Projektile.

Ein anderer, ebenfalls ausgezeichneter Schütze, gibt an, daß er schon wiederholt ohne Kugelfutter mit dem Jägergeschöß, dessen Einschnitte mit der bekannten Mischung von $\frac{3}{4}$ Unschlitt und $\frac{1}{4}$ Wachs angefüllt waren, aus dem Ordonnanzstuzer weit besser geschossen habe, als mit dem Stuzerprojektile im Kugelfutter.

Wir glaubten die Veröffentlichung dieser Notizen im Interesse des Wehrwesens schuldig zu sein.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1859.

(Fortsetzung.)

4. Scharfschützen.

Auch in diesem Berichtsjahre wurden die Scharfschützenrekruten auf fünf verschiedenen Übungsplätzen instruiert, nämlich Luzern, Winterthur, Bière, Luziensteig und Thun, und es ist erfreulich zu sehen, daß die Kantone sich bestreben, die nöthigen Räumlichkeiten und Einrichtungen immer mehr zu verbessern.

In den fünf Schulen erhielten 709 Rekruten und 175 Mann Kaber Unterricht.

An der Aspirantenschule in Luzern theilten sich 31 Aspiranten zweiter Klasse, von denen 23 unbedingt zur Brevetirung empfohlen werden konnten; die übrigen mußten theils zu einer zweiten Schule angehalten, theils zurückgewiesen werden.

Die Auswahl der Rekruten wurde sorgfältiger als in frühern Jahren getroffen; indessen mußten auch dieses Jahr einige Mann wegen Untauglichkeit zurückgewiesen werden.

Es ist erfreulich zu vernehmen, daß die strenge Mannszucht, der Eifer und gute Wille namentlich dazu beigetragen haben, daß die Fortschritte der jungen Mannschaft so befriedigend ausgefallen sind.

Die Bewaffnung und Ausrüstung, so wie die Bekleidung war reglementarisch; es trat jedoch auch dieses Jahr der Uebelstand wieder zum Vorschein, daß aus denjenigen Kantonen, wo das Magazinrungssystem eingeführt ist, die Rekruten mit ältern Uniformen einrückten, was durchaus unzulässig ist. Die Anschaffung eines zweiten Paar Hosen von graublauem Stoffe findet in den Kantonen immer mehr Anklang.

Das Resultat der Instruktion der Schützen im Berichtsjahre muß ein durchaus befriedigendes genannt werden; dagegen müssen die Kantone wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, wie nothwendig es ist, daß die Rekruten vor dem Einrücken in die eidgenössischen Schulen einen gehörigen Vorunterricht erhalten. Es ist dieß leider bei manchen Kantonen nicht der Fall, was zur Folge hat, daß die ohnehin kurze Unterrichtszeit für die Schützen für den eigentlichen Unterricht noch mehr geschmälert wird, und es ist demnach trotz dem guten Willen und dem Eifer der Mannschaft und der Instruktion nicht möglich, in allen Zweigen des Unterrichts die gewünschte Fertigkeit zu erhalten.

Dem leichten Dienst und dem Zielschießen wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und es hat sich auch hier erwiesen, daß die Übung den Meister macht. Obgleich die Resultate in diesen beiden Unterrichtszweigen ganz befriedigend genannt werden können dürfen, so stellt es sich gleichwohl heraus, daß auf dieselben mehr Zeit sollte verwendet werden können.

Aus allen Berichten, die uns vorliegen, geht hervor, daß die Instruktionszeit gut und gewissenhaft